

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Abteilung 7.1 - Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Herr Gansen
Zimmer 5.21
Telefon 02241 13-2324
Telefax 02241 13-3116
robert.gansen@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.01.2023 61 20 01 – 10.Änderung

Mein Zeichen Datum
01.3-Ga 22.02.2023

Stadt Bornheim
10. Flächennutzungsplanänderung in der Ortschaft Merten
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Gewässerschutz / Gewerblicher Gewässerschutz

Die Ausweisung der nordwestlichen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft widerspricht dem hiesigen Kenntnisstand nach, der kommunalen Planung. Danach ist teilweise ein Ausbau der Straße mit der Errichtung eines Kreisverkehrs im Bereich dieser Fläche geplant. Außerdem ist eine Flächenbreite für die Renaturierung des Breitbachs von 15 m bzw. 17,5 m vorgesehen. Dies spiegelt sich nicht in der Planung wieder, da hier lediglich 8 bzw. 10 m breite Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt sind. Es wird angeregt dies zu überprüfen.

Hinweise:

Es wird angeregt folgende Punkte in der Begründung zu prüfen:

- Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Satzungsplan beginnt bereits an der Bonn-Brühler-Straße und nicht erst östlich der Wegeparzelle (Gem. Merten, Flur 12,

Flurstücknr. 70). Die Abstände neuer Bebauung zur Böschungsoberkante betragen maximal 8,75 m und nicht wie angegeben mindestens 17 m (Seite 8).

- Das Plangebiet beginnt im Norden teilweise nördlich der Lannerstraße (Seite 9).
- Es sind Teilbereiche im Norden des Planbereichs selbst, als auch nach Norden an das Plangebiet anschließend, als gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen (Seite 11).
- Entlang des parallel der nördlichen Grenze des Plangebiets fließenden Breitbachs wird nur teilweise der 5 m Abstand zum Bachbereich des Breitbachs eingehalten (Seite 15). Dies resultiert auch aus der unmittelbar an den Gewässerbereich angrenzenden Lannerstraße.
- Im nördlichen Planbereich befinden sich teilweise Bereiche des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Breitbachs und Bereiche, die durch ein extremes Hochwasser (HQextrem) betroffen sind (Seite 16).

Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Der Planbereich ist in der Starkregenhinweiskarte NRW teilweise durch Überflutungen bis in einem höheren Dezimeterbereich als gefährdet ausgewiesen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

In Ziffer 7.1 der Begründung wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan abgestellt, der die Eingriffsregelung nach den §§ 14-17 BNatSchG abarbeitet. Nach § 18 BNatSchG sind aber nicht die Bestimmungen des BNatSchG einschlägig, sondern die des Baurechts, insbesondere die §§ 1a - 2a BauGB sowie die Anlage 1.

Die Darstellung, Teile des Plangebietes seien struktur- und gehölzreich, widerspricht der Annahme, es handle sich insgesamt um ökologisch minderwertige Vegetationsstrukturen.

In Kap. 10.2.1 wird zutreffend bei den Nutzungen ausgeführt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft erst durch den Bebauungsplan vorgezeichnet werden. Demgegenüber werden beim Kapitel Artenschutz bereits konkrete Ausführungen zur Umsetzung der Bauleitplanung gemacht, obwohl auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich eine überschlägige Beurteilung in Bezug auf besonders problematische Arten erforderlich wäre.

Zum Thema „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“ des Landschaftsplanes Nr. 2 wären detailliertere Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen sowie zum Schutzzweck sinnvoll, da diese bei behördlichen Planungen zu beachten oder zumindest zu bewerten sind. Konkret betrifft dies das Entwicklungsziel 1a sowie die Festsetzungen 2.2 und 5.1-9.

Ferner ist nicht ersichtlich, warum die im Rahmen des Bebauungsplanes avisierte Renaturierung des Breitbaches nicht positiv im Kapitel Biotopverbund erwähnt wird. Sie dient gleichzeitig der Umsetzung der Festsetzung 5.1-9.

In der Artenschutzprüfung sollten die Angaben zum Geltungsbereich in Kap. 4.1 an die aktuelle Planung angepasst werden.

Klimaschutz

Eine Planumsetzung ermöglicht die Bebauung und damit einhergehend mikro-klimatische Beeinträchtigung vormals landwirtschaftlich genutzter Freiflächen. Die Detailkarte „Hitzebelastung“ der Risiko- / Betroffenheitsanalyse für die Region Rhein-Voreifel weist für einen Teilbereich der westlich der L 183 an das Plangebiet angrenzenden Bestandsbebauung eine „zukünftige Hitzebelastung“ aus.

Es wird an dieser Stelle bereits auf die Empfehlung hingewiesen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere durch grünordnerische Festsetzungen und Vorgaben für eine klimaangepasste Bauweise die mikroklimatische Beeinträchtigung sowohl innerhalb des Plangebiets wie auch für unmittelbar angrenzende Bereiche abzumildern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



R. Gansen



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 16.02.2023

Stadt Bornheim
7.1-StadtPlanung
Frau Monika Bongartz
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten (Az.: 61 20 01 – 10. Änderung)

Ihr Schreiben vom 13.01.2023: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des LSV e.V. im Rahmen der *öffentlichen Auslegung* zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten. Ich bitte um Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“

Mitglied in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.

und im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.

Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006/2021) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim (2019), Regenbogenpreis der Grünen im Landschaftsverband Rheinland (2021)

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODE1BRS
IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)
Norbert Brauner (stv. Vors.)
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)
Michael Breuer (Schatzmeister)

☎ 02222 - 59 06
☎ 02222-9392390
☎ 02222 - 16 97
☎ 02227 - 76 07

Stellungnahme des LSV zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten:

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in der Ortschaft Merten soll im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Me 18 erfolgen. Der 9,2 ha umfassende Bereich der Änderung des FNP reicht im Norden bis zur Lannerstraße, die zum Teil in die Planung mit einbezogen wird. Im Osten wird der Planbereich von der Stadtbahnlinie 18, im Westen von der Bonn-Brühler-Straße (L 183) begrenzt. Hier sollen Wohnhäuser, eine Gesamtschule und eine Kindertageseinrichtung entstehen.

Der Investor hat bereits in den im FNP der Stadt ausgewiesenen Wohnbauflächen und darüber hinaus Grunderwerb getätigt. Er ist nur unter der Bedingung bereit, die für die geplante Gesamtschule notwendigen Grundstücke an die Stadt zu veräußern, wenn diese ihm im Gegenzug eine großzügige Erweiterung seiner Wohnbaupläne durch das laufende FNP-Änderungsverfahren über die bislang im FNP erlaubten Wohnbauflächen hinaus in naher Zukunft ermöglicht.

Gegenüber den FNP-Änderungsplänen von 2020 wurde der Planbereich von damals 5,54 ha um nochmals 3,66 ha auf nun 9,2 ha erweitert.

Der LSV trägt zur 2023 geplanten FNP-Änderung, die Flächen im Außenbereich betrifft, die folgenden Bedenken und Anregungen im Rahmen der *Öffentlichen Auslegung* vor:

1. Planungsrechtliche Situation:

Ohne **Flächennutzungsplan**-Änderung wäre das Planungsgebiet Me 18 nach dem rechtskräftigen FNP der Stadt Bornheim von 2011 lediglich 8,46 ha groß. Mit der von der Stadt nun vorgeschlagenen FNP-Änderung zu Lasten des Freiraums mit insgesamt 17,66 ha würde das Baugebiet mehr als doppelt so groß.

Im FNP sind im Änderungsbereich „*Flächen für die Landwirtschaft*“ und in größeren Teilbereichen gemäß des rechtskräftigen **Landschaftsplans** Nr. 2 Bornheim „*Landschaftsschutzgebiet*“ dargestellt. In den Flächen unter Landschaftsschutz untersagt der rechtskräftige Landschaftsplan die Errichtung von Gebäuden, Straßen, Wegen, Plätzen und Einfriedungen. Die Umwandlung dieser Bereiche in Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen setzt voraus, dass die Untere Naturschutzbehörde einer entsprechenden Änderung des FNP nicht widerspricht, bzw. der Änderung im FNP zustimmt. Diese Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde bisher nicht erteilt.

2018 stellte die Bezirksregierung im Rahmen der Neuaufstellung des **Regionalplans** „fest, dass Bornheim auf der Grundlage des geltenden Flächennutzungsplans deutlich mehr Flächenreserven besitzt, als Eigenbedarf besteht“ (Stadt Bornheim: Ausschuss für Stadtentwicklung, 28.11.2018: Vorlage Nr. 689/2018-7, 09.11.2018). Der LSV teilt diese Auffassung der Kölner Behörde.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass ihre Intervention gegen diese Aussage der Bezirksregierung Köln Erfolg versprechend sei. Im Entwurf zum neuen Regionalplan würden nun auch die vom Investor zusätzlich zum gültigen städtischen FNP begehrten Flächen als *"Allgemeiner Siedlungsbereich"* ausgewiesen.

Ziel der Landesregierung ist die Entwicklung Bornheims zu einem *Mittelzentrum* mit 50.000 bis 55.000 Einwohnern. Diese mit knapp 50.000 Einwohnern fast erreichte Zielmarke wird auch vom LSV mitgetragen. Allein durch die bereits rechtskräftigen neuen Baugebiete werden nach deren Fertigstellung mehr als 50.000 Menschen in Bornheim wohnen.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 22.02.2014 zur *Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW* wiesen wir auf die Unvertretbarkeit einer unbremsten Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen bei gleichbleibender, nicht erweiterbaren Gesamtfläche des Bornheimer Stadtgebietes hin: *„Bei 55.000 Einwohnern ist die gerade noch erträgliche Wachstumsgrenze erreicht! Ein weiterer Bevölkerungsanstieg sollte im Flächennutzungsplan Bornheims, der die Entwicklung steuert, nicht mehr zugelassen werden“* (Stellungnahme des LSV, S. 2 - siehe: https://www.lsv-vorgebirge.de/media/2014_02_22-lsv_lep.pdf).

Dem *Handlungskonzept „Wohnen in Bornheim 2030“* zufolge fußt die Stärke Bornheims als *„landschaftlich attraktiver Wohnstandort zwischen Rhein und Vorgebirge“* auf Bornheims Positionierung als *„urban-ländlicher Wohnstandort (Wohnen im Grünen/auf dem Land“* (empirica Bonn, 2019, S. 65 f.).

Der LSV wendet sich im Sinne der Bewahrung des in Teilen des Stadtgebietes noch vorhandenen ländlichen Charakters entschieden gegen eine Ausweitung von Wohnbau-, Gemeinbedarfs-, Gewerbegebietsflächen und Straßenneubauten über die Darstellungen des FNP von 2011 hinaus, damit der noch vorhandene Freiraum nicht noch stärker schrumpft.

Allerdings könnte eine nachvollziehbare Inanspruchnahme von Freiflächen - wie im vorliegenden Fall durch einen notwendigen Schulneubau - durch einen **Flächentausch zugunsten des Freiraums** kompensiert werden. Im Hinblick auf die zunehmende Verknappung an Erholungsflächen und auf die negativen Folgen für Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie die steigende Bedeutung regionaler Ackerflächen für die Daseinsvorsorge halten wir bei Inanspruchnahme von im FNP nicht für den Bau von Siedlungen, Gemeinbedarfsflächen und Gewerbegebieten vorgesehene Bereiche einen Ausgleich durch Nutzungsänderungen von Bereichen, die im FNP bisher zum Bau von Wohnbau-, Gemeinbedarfs- und Gewerbeflächen vorgesehen sind, für unerlässlich.

Anregung des LSV:

Die Stadt tauscht die bei einer FNP-Änderung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplan Me 18 entfallenden hochwertigen Ackerflächen und Landschaftsschutzbereiche gegen gleichwertig genutzte Bereiche, die im gültigen FNP zurzeit noch als Bauflächen im Außenbereich gekennzeichnet sind. Diese

müssten durch ein weiteres, parallel laufendes FNP-Änderungsverfahren als Freiraum für die landwirtschaftliche Nutzung und den Landschaftsschutz gesichert werden.

2. Artenschutz:

2.1 Untersuchungsbereich

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wird ausgeführt: „Die Stadt Bornheim plant auf einer Fläche von rund **16 ha** die Aufstellung des Bebauungsplans Me 18“ (10. Änderung des FNP: „Artenschutzrechtliche Prüfung“, Ginster, Landschaft + Umwelt, Meckenheim, Oktober 2022: „10. Zusammenfassung“, S. 40). Das laufende FNP-Änderungsverfahren umfasst allerdings eine Fläche von **17,66 ha**.

Anregungen des LSV:

Die Verwaltung klärt diese Diskrepanz und prüft, ob eine Aktualisierung der ASP erforderlich ist.

2.2 Steinkauz

Für die planungsrelevanten, streng geschützten Steinkäuze, die im Umfeld des Bebauungsplan Me 18 brüten, stellte der Vorhabensträger als „Übergangslösung“ bis zur Bebauung innerhalb des Plangebietes Me 18 eine 9.000 qm² große Fläche als Nahrungshabitat zur Verfügung. Während diese temporäre Fläche „bereits als Habitat nutzbar ist, stellt der Vorhabenträger das Versickerungsbecken her und führt die Renaturierung des Breitbaches durch. Beide Flächen übernehmen im Anschluss an eine Entwicklungszeit eine Funktion als zukünftiges Nahrungshabitat für den Steinkauz. Die temporäre Fläche wird so lange erhalten und gepflegt, bis das Versickerungsbecken und das Fließgewässerumfeld ihre Wirkung als Steinkauzhabitat entfalten. Im Bebauungsplan wird für diese Flächen ein Pflegekonzept festgesetzt, damit die Flächen auch zukünftig für die Art nutzbar sind“ (10. Änderung des FNP: „Artenschutzrechtliche Prüfung“, S. 27 -34 + ASP Karte 1: „Planungsrelevante Vogelarten und CEF-Maßnahmenflächen“ u. Karte 3: „Steinkauz Nahrungshabitate“, Ginster, Landschaft + Umwelt, Meckenheim, Oktober 2022, S. 38 – 40, Unterstreichungen durch LSV).

Anregungen des LSV:

Auf die Einhaltung dieser Bestimmungen im Rahmen der FNP-Änderung wird nachdrücklich hingewiesen. Ihre Umsetzung und die Einhaltung des Pflegekonzeptes werden durch eine ökologische Baubegleitung und ein regelmäßiges Monitoring kontrolliert.

Die Vorgaben zum Schutz der Steinkäuze sind festzuschreiben (ASP: „8.4 Maßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestands gemäß § 44 BNatSchG für den Steinkauz“, S. 38 – 40). Ihre Umsetzung und die Einhaltung des Pflegekonzeptes sind durch Monitoring zu überprüfen.

2.3 Bluthänfling

Außerdem weist die ASP zwei Reviere des Bluthänflings mit Brutnachweisen innerhalb des Plangebietes nach (S. 22 - 26 + ASP Karte 1: „*Planungsrelevante Vogelarten und CEF-Maßnahmenflächen*“). Auch diese Art ist streng geschützt und damit planungsrelevant.

Anregung des LSV:

Die Vorgaben zum Schutz des Bluthänfling sind festzuschreiben (ASP: „8.3.1 *Vorgaben für die Rodung von Gehölzbeständen*“, S. 36). Ihre Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen.

2.4 Zauneidechse

In der ASP von 2022 wird ausgeführt, dass „eine Besiedlung der unmittelbar angrenzenden Bahntrasse durch die Zauneidechse anzunehmen“ sei: „*Die Grenze des Plangebietes verläuft u.a. in unmittelbarer Nähe parallel zur Bahntrasse, wodurch der Eingriffsbereich im Aktionsraum der Art liegt*“ (S. 18, S. 28 f).

Anregung des LSV:

Die Vorgaben zum Schutz der Zauneidechse sind im Rahmen der FNP-Änderung festzuschreiben (ASP: „8.3.2 *Installation eines Amphibienzauns*“ vor Beginn der Bauarbeiten, S. 36 – 38). Ihre Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen.

2.5 Fledermäuse

Bei den Fledermäusen wurden neben Einzelnachweisen zweier Arten in großer Zahl Zwergfledermäuse und in deutlich geringerer Häufigkeit Große Abendsegler nachgewiesen (ASP: S. 35 + ASP Karte 3: „*Rufnachweise Fledermausarten*“).

Anregung des LSV:

Vor der Rodung von Gehölzbeständen und der Beseitigung von Gebäuden wie Schuppen ist durch einen Fledermausexperten zu überprüfen, ob diese als Quartiere dienen. Bei entsprechenden Nachweisen sind Ausgleichsmaßnahmen frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen festzusetzen.



Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vorgangsnummer: EG-59729

Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim

Datum
16.02.2023

10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone

Bongartz, Monika

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 21. Februar 2023 16:00
An: Bongartz, Monika
Betreff: Stellungnahme S01230803, VF und VDG, Stadt Bornheim, 61 20 01 -
10.Änderung, 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft
Merten

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Bornheim - 7.1 -Stadtplanungsamt - Monika Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01230803

E-Mail: TDRB-W.Dortmund@Vodafone.com

Datum: 21.02.2023

Stadt Bornheim, 61 20 01 - 10.Änderung, 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.01.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
z.Hd. Frau Bongartz
Postfach 1140
53308 Bornheim

Per Mail an: monika.bongartz@stadt-bornheim.de

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Herr Tessmann
Durchwahl 103
Fax 199
Mail moritz.tessmann@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben 61 20 01 - 10.Änderung
vom 13.01.2023
Bornheim 10. Änderung FNP Merten 16.02.2023 erneute Beteiligung.docx
Köln 23.02.2023

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Frau Bongartz, sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Jedoch bedauern wir den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, da es sich bei den jetzt überplanten Flächen um besonders schutzwürdige fruchtbare Böden mit mehr als 75 Bodenpunkten handelt, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben.

Es ist außerdem notwendig die Erreichbarkeit der Feldflur, östlich der geplanten Schule, für die Landwirtschaft weiterhin sicherzustellen. Die Zuwege sind so zu gestalten, dass sowohl landwirtschaftlichen Maschinen, wie auch Transportfahrzeugen, die Nutzung möglich ist.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einem weiteren Entzug von landwirtschaftlicher Fläche führen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft oder auch Entsiegelungen, Dach- und Fassadenbegrünung oder Grünstreifen innerhalb der Ortsbebauung zu nennen. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENODEMSXXX

Wir regen an, die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Alfterer-Bornheimer Bach zusammenzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Tessmann

Bongartz, Monika

Von: n.schievink@stadtwerkekoeln.de
Gesendet: Freitag, 24. Februar 2023 08:22
An: Bongartz, Monika
Betreff: 117/BO 01/20 10. Änderung Flächennutzungsplan Ortschaft Merten in Bornheim

Sehr geehrte Frau Bongartz,

namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaften der RheinEnergie AG in Verbindung mit der Rheinischen NETZGesellschaft mbH und den Kölner Verkehrs-Betrieben AG möchten wir Ihnen zu o.g. Verfahren folgendes mitteilen:

Kölner Verkehrs-Betriebe AG:

zum o. g. Vorhaben bestehen seitens der KVB grundsätzlich keine Bedenken. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es durch die an das Plangebiet angrenzende Stadtbahnlinie 18 zu Erschütterungen und Lärmemissionen kommen kann. Es müssen somit ausreichende Vorkehrungen zum Schutz vor den Immissionen getroffen werden. Betriebliche Einschränkungen durch eventuelle spätere Forderungen der Bewohner können seitens der KVB nicht toleriert werden.

Häfen- und Güterverkehr Köln AG:

Da sich das Gebiet zwar bis zur HGK Stadtbahnlinie 18 Köln – Bonn erstreckt, es sich aber lediglich um einen Entwurf ohne endgültige Umsetzungsplanungen handelt, können wir aus Sicht der HGK aktuell nur anmerken, dass vor jeder Baumaßnahme rechtzeitig alle Bauunterlagen der HGK zur Zustimmung vorzulegen sind, soweit der Bahnbereich tangiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Nadja Schievink

SWK 61 - Immobilienmanagement und Wohnungswirtschaft
Tel.: 0221.178 28 49
Fax: 0221.178 828 49
E-Mail: n.schievink@stadtwerkekoeln.de

Stadtwerke Köln GmbH
Parkgürtel 26
50823 Köln

Geschäftsführung:
Andreas Feicht, Vorsitzender
Stefanie Haaks
Timo von Lepel
Michael Theis

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Anne Lütkes

Sitz der Gesellschaft:
Köln

Amtsgericht Köln
HR B 21 15

Informationen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Stadtwerke Köln GmbH finden Sie unter www.stadtwerkekoeln.de/datenschutzinformationen



Kreisgruppe Bonn

NABU Bonn/NRW
Horst Feige
Rheindorfer Str. 72
53332 Bornheim

24.02.2023

Stadt Bornheim
Stadtplanung 7.1 z. Hd. Frau Bongartz
Postfach 1140
53332 Bornheim

10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten Ihr Zeichen: 61 20 01 – 10. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehmen wir zur o.g. 10. FNP-Änderung im OT Merten Stellung.

Gegen die geplante Erweiterung der Bauflächen durch den vorgelegten Plan sprechen einige Gründe, die keine Zustimmung zur geplanten Änderung erlauben.

- 1.) Es wird keine parallele Flächennutzungsplanänderung vorgelegt, die eine **Reduzierung von Bauflächen an anderer Stelle** vorzieht. So hat auch keine Abwägung in Sachen **Flächenverbrauch** stattgefunden. Es ist diesbezüglich zu erwähnen, dass die Stadt Bornheim nicht unerheblich am Flächenverbrauch im Kreis und Land beteiligt ist. Falls dieses Vorhaben so prioritär sein sollte, müsste ein anderer Bereich aus der FNP-Planung genommen werden. Hiervon ist natürlich nicht nur der **Bodenschutz** sondern auch der **Verlust an Lebensraum bedrohter Arten** (nicht nur der Steinkauz) betroffen.
- 2.) Der **Bereich für eine Bachrenaturierung**, ist in der Planung viel zu klein bemessen. Diese Renaturierung ist jedoch vorrangig und nicht nur als Teilausgleich zu sehen. Hier ist eine deutliche Ausweitung im FNP vorzusehen.
- 3.) Zu diesem Bereich zählt auch der in der Planung vorgesehene große Kreisverkehr als Zufahrt/Erschließung des Baugebietes. Es sind Alternativen möglich und planbar.

- 2 -

NABU Kreisgruppe Bonn

Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 84 65 37
Telefax: 02254 / 84 77 67

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
info@NABU-Bonn.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

- 4.) Jede weitere Bebauung, hier sogar zusätzlich zum geltenden FNP, verursacht erhebliche CO2 Emissionen. Außerdem werden erhebliche Mengen an *Rohstoffen* verbraucht. Besonders zu erwähnen ist, der mittlerweile knappe, Rohstoff Sand zu nennen. Auch hier wird also gegen den Grundsatz der Ressourcenschonung verstoßen.

Ohne eine entsprechende Reduzierung von Bauflächen im geltenden Flächennutzungsplan sollte diese Änderung nicht weiter verfolgt werden.

Außerdem sollten unsere weiteren Vorschläge in die Verfahren einbezogen werden.

Leider scheint dieser *Flächenverbrauch grenzenlos fortgeführt* zu werden. Dies ergibt sich u.a. aus den letzten beschlossenen Änderungen des Flächennutzungsplanes.

Auch wird durch die weitere Zersiedlung die Lebensqualität der Bewohner nicht verbessert.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Feige
für NABU-Bonn/NRW

Bongartz, Monika

Von: Hawig, Judith <JHAWIG@wesseling.de>
Gesendet: Dienstag, 31. Januar 2023 14:50
An: Bongartz, Monika
Cc: Schneider, Ursula
Betreff: 10. FNP-Änderung in der Ortschaft Bornheim Merten, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Bongartz,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Planverfahren.

Aus Sicht der Stadt Wesseling bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Beste Grüße aus der Nachbarstadt

i.A.
Judith Hawig



Stadt Wesseling
Amt für Stadtentwicklung
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

Telefon: +49 2236 701 338
Telefax: +49 2236 701 6338
E-Mail: JHAWIG@wesseling.de
Internet: www.wesseling.de



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!



Weiberfastnacht

Rheinforum Wesseling
Eröffnung des Straßenkarnevals
16. Februar, ab 11 Uhr

Bongartz, Monika

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Montag, 30. Januar 2023 12:12
An: Bongartz, Monika
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 174844, 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940
Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

#VielfaltVerbindet

Bongartz, Monika

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de
Gesendet: Montag, 30. Januar 2023 07:15
An: Bongartz, Monika
Betreff: [netcologne.de #1481287] 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.

Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL <https://planauskunft.netcologne.de/> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.

Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Daniel Meilwes

--

NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH Am Coloneum 9 | 50829 Köln www.netcologne.de

Geschäftsführung: Timo von Lepel, Dr. Claus van der Velden Vorsitzender des Aufsichtsrates: Andreas Feicht HRB 25580 | AG Köln

Bongartz, Monika

Von: Brumhard, Heide
Gesendet: Mittwoch, 25. Januar 2023 10:46
An: Bongartz, Monika
Betreff: WG: KBD-Anfrage 10. Änderung FNP
Anlagen: 21-01-28_10FNP-Änderung ABK.pdf; Dok 25. Jan. 2023, 9.40.pdf

Von: Schwarz, Iris <Iris.Schwarz@stadt-bornheim.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. Januar 2023 09:46
An: Brumhard, Heide <Heide.Brumhard@stadt-bornheim.de>
Cc: Dreseler, Andrea <andrea.dreseler@stadt-bornheim.de>
Betreff: WG: KBD-Anfrage 10. Änderung FNP

Guten Morgen, Frau Brumhard,

für den angegebenen Bereich wurden bereits Überprüfungen seitens des Kampfmittelräumdienstes durchgeführt.

Ich schicke Ihnen hiermit die Ergebnisse anbei.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dreseler.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. I. Schwarz

Iris Schwarz
Stadt Bornheim-Der Bürgermeister-
Sachbearbeiterin Feuerschutz
Abteilung 3.2

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Tel. 02222/ 945 112
Fax: 02222/91995-163

E-Mail: iris.schwarz@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de

Von: Brumhard, Heide <Heide.Brumhard@stadt-bornheim.de>
Gesendet: Freitag, 13. Januar 2023 13:25
An: Dreseler, Andrea <andrea.dreseler@stadt-bornheim.de>
Betreff: KBD-Anfrage 10. Änderung FNP



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum: 22.06.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

22.5-3-5382012-368/21

bei Antwort bitte angeben

Peter Brand

Zimmer: 114

Telefon:

0211 4759710

Telefax:

0211 475-9040

kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung

Bornheim, Bebauungsplan Me 18 Erweiterungsflächen - Teilfläche 1 von 2

Ihr Schreiben vom 16.06.2021, Az.: 3.2 38 25 02

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und militärische Anlage). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte sowie der konkreten Verdachte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Im Auftrag
gez. Brand

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Mündelheimer Weg 51

40472 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-9040

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis D-Flughafen,

Buslinie 729 - Theodor-Heuss-

Brücke

Haltestelle:

Mündelheimer Weg

Fußweg ca. 3 min



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum: 18.02.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-368/21
bei Antwort bitte angeben

Stefan Höreth
Zimmer:
Telefon:
0211 4759754
Telefax:
0211 475-9040
stefan.hoereth@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigung / Bericht der Kampfmittelüberprüfung
Bornheim, Bebauungsplan Me 18 Erweiterungsflächen - Teilfläche 1 von
2

Ihr Schreiben vom 16.06.2021, Az.: 3.2 38 25 02

Auf der o.g. Fläche wurden 16458m², der Bombenblindgänger Nr 421 und eine Militäreinrichtung des 2. Weltkriegs (militärische Anlage) überprüft. Dabei sind 7 Bomben geborgen worden.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass noch weitere Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf unserer Internetseite.

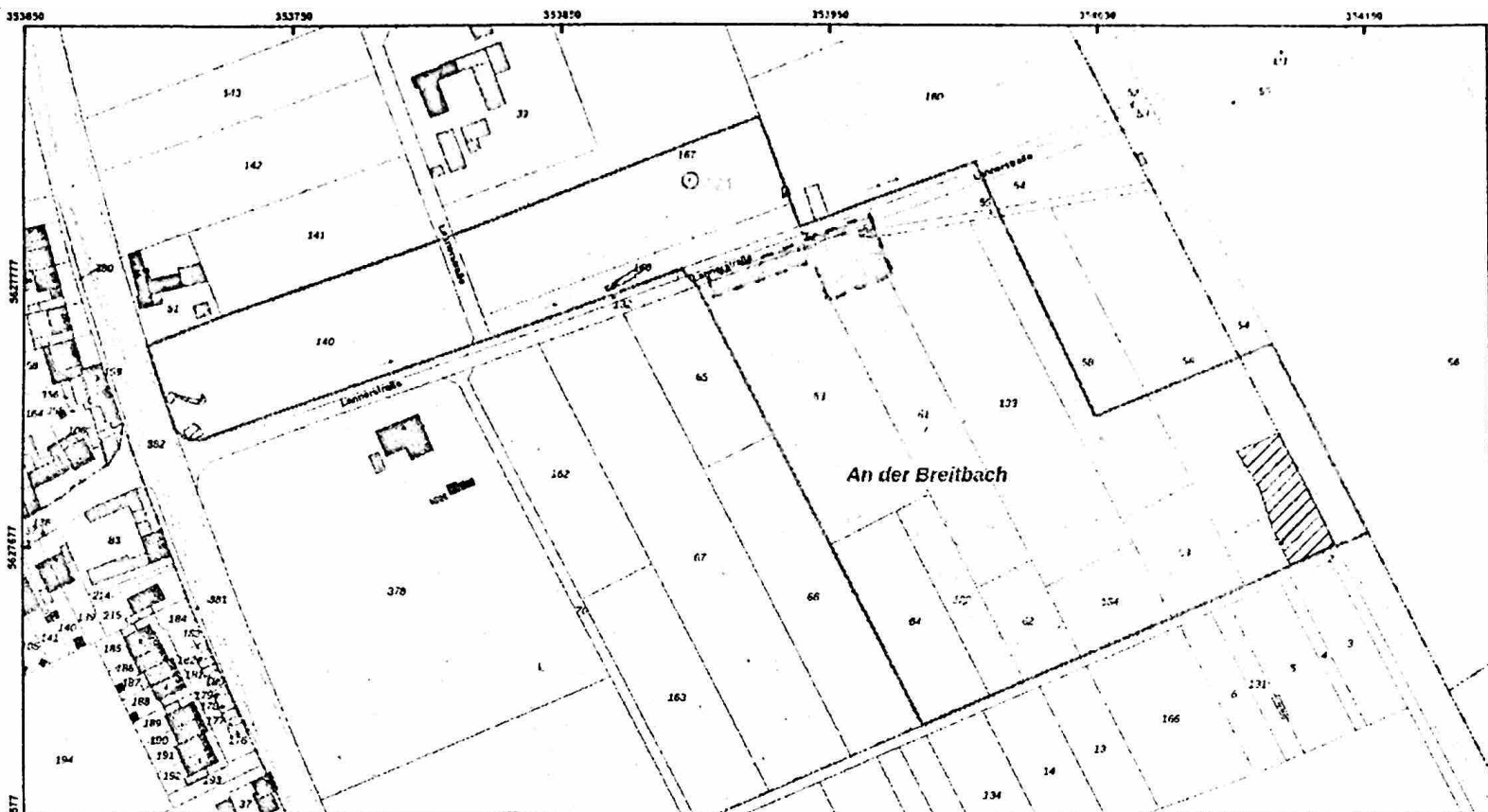
Die Ergebnisse der Kampfmittelüberprüfung sind in der anliegenden Karte dargestellt.

Im Auftrag

gez. Stefan Höreth

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-368/21

Maßstab : 1:2 000
Datum : 10.02.2022

Diese Karte darf nur gemeinsam mit
der zugehörigen textlichen Stellung-
nahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte außerhalb
des beantragten Bereichs sind
ausgeblendet.

Legende

- ausgewertete Fläche(n)
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung
- militärische Anlage
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 07.01.2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-121/20/
bei Antwort bitte angeben

Herr Höreth
Zimmer
Telefon:
0211 475-0211 475-9754
Telefax:
0211 475-9040
stefan.hoereth@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Abschlussbericht
Bornheim, Bebauungsplan Me 18

Ihr Schreiben vom 12.02.2020, Az.: 61 26 01 - Me 18

Eine Untersuchung der o.g. Fläche lieferte folgende Ergebnisse.

Die Testsondierung ergab Hinweise auf die eventuelle Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Nur eine Teilfläche von 101121m² wurde auf Grund von Störfaktoren im Erdreich geräumt.

Insgesamt wurden 7 Kampfmittel und 25kg Munitionsteile (u.a. 6 15kg-Brandbomben (a), 1 Sprengbombe ≤50kg (a) und 25kg Munteile (ExStoff) (d)) geborgen.

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. **Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.** Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf unserer Internetseite.

Im Auftrag

(Höreth)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-121/20

Maßstab : 1:4.000
Datum : 28.02.2020

Legende

- ausgewertete Fläche(n)
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung
- militär. Anlage

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 28.02.2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
22.5-3-5382012-121/20/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kdb@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan Me 18

Ihr Schreiben vom 12.02.2020, Az.: 61 26 01 - Me 18

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung, Schützenloch und militärische Anlage). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte sowie der konkreten Verdachte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleiben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Im Auftrag

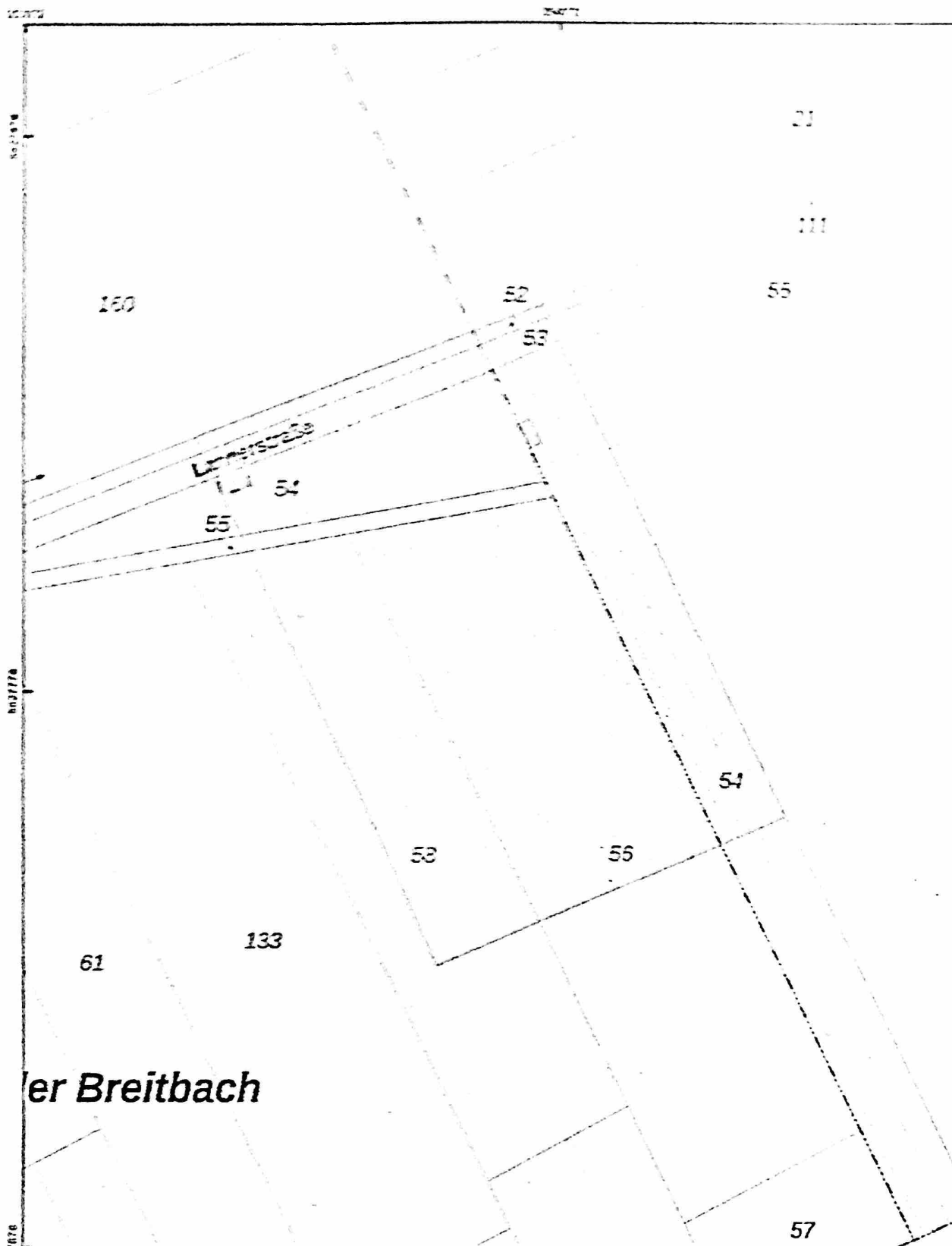
(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

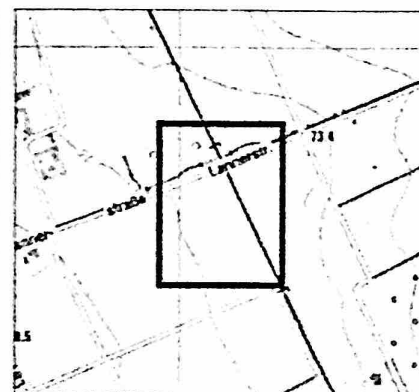
Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



er Breitbach

Bezirksregierung Düsseldorf		Legende — ausgewählte Fläche(n) ○ Blindgängerverdacht ○ ○ ○ geräumte Blindgänger geräumte Fläche [] Detektion nicht möglich — Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich [] Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen	— Laufgraben — Panzergraben 8 Schützenloch [] Stellung [] militär. Anlage
Aktenzeichen : 22.5-3-5382012-645/22			
Maßstab : 1:1.000 Datum : 10.03.2022			
Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden. Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.			





Bezirksregierung Düsseldorf Postfach 300333 40433 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GG 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum: 10.08.2022

Seite 1 von 1

Agencien
0211 475 9040
bei Antwort bitte angeben

Peter Brand
Zimmer 114
Telefon
0211 475 9710
Telefax
0211 475 9040
kbs@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung
Bornheim, Merken ME 18 (Erweiterungsfläche)

Ihr Schreiben vom 19.07.2022, Az.: 3.2 33 25 02

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.

Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.

Im Auftrag
gez. Brand

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

353650

353750

353850

353950



Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-368/21

Maßstab : 1:2.000
Datum : 22.06.2021

Diese Karte darf nur gemeinsam mit
der zugehörigen textlichen Stellung-
nahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte außerhalb
des beantragten Bereichs sind
ausgeblendet.

Legende

- | | |
|---|--------------|
| ausgewertete Fläche(n) | Laufgräben |
| Blindgängerverdacht | Panzergraben |
| geräumte Blindgänger | Schutzzone |
| geräumte Fläche | Stellung |
| Detektion nicht möglich | militärische |
| Überprüfung der zu überbauenden Fläche ist nicht erforderlich | |
| Überprüfung der zu überbauenden Fläche wird empfohlen | |

Bongartz, Monika

Von: Temp Olga OTE <Temp@rmr-gmbh.de>
Gesendet: Montag, 23. Januar 2023 08:27
An: Bongartz, Monika
Betreff: Stadt Bornheim - 10. Änd. FNPs in der Ortschaft Merten, Ihr Zeichen: 61 20
01 - 10. Änderung - RMR Aktenzeichen: 23000022
Anlagen: Scan.pdf

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Mainline Verwaltungs-GmbH
Tiefer 5, 28195 Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Olga Temp

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 23000022

Abteilung TW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444
Telefax: 02236 / 8913-3-269
Email: wegerecht@rmr-gmbh.de

Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de !

Besuchszeiten:

Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

BORNHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rhein-Main-Rohrleitungs-
transportgesellschaft mbH
Postfach 50 17 40

50977 Köln

RMR

23 000022

nicht betroffen

Eingegangen

18. Jan. 2023

RMR

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1-STADTPLANUNG

Frau Bongartz
Zimmer: 405
Telefon: 0 22 22 / 945 - 261
Telefax: 0 22 22 / 945-126
E-Mail: monika.bongartz@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 20 01 – 10.Änderung

13.01.2023

10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Am 25.02.2021 hatte der Haupt- und Finanzausschuss bereits die Vergrößerung des Plangebietes beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Merten südlich der Lannerstraße, zwischen Bonn-Brühler-Straße (L 183) und der Stadtbahnlinie 18.

Ziel der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen sowie von Flächen für den Gemeinbedarf (Schule sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen), um die Ansiedlung eines Schulstandortes und einer Kindertageseinrichtung zu ermöglichen. Des Weiteren wird eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser dargestellt, um ein Versickerungsbecken zu ermöglichen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, die Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Prüfungen und Stellungnahmen werden in der Zeit vom 23.01. bis zum 24.02.2023 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des Entwurfes.

Auf der Internetseite der Stadt Bornheim www.bornheim.de, Rubrik Wirtschaft & Bauen, Reiter Stadtplanung, können der Entwurf, die Begründung und die umweltbezogenen Prüfungen und Stellungnahmen eingesehen werden. Auf Wunsch können Ihnen der Entwurf und die Begründung auch auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden.

Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Sollte bis zum **24.02.2023** keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o.a. Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Schier)

Erster Beigeordneter

Bongartz, Monika

Von: noreply_netzauskunft@pledoc.de
Gesendet: Freitag, 20. Januar 2023 07:29
An: Bongartz, Monika
Betreff: Ihre Anfrage 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten; Hier: öffentlich auszulegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Unser Zeichen 20230103699, Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten; Hier: öffentlich auszulegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.01.2023 zum Download:

<https://pledoc-nextcloud.geomagic.io/s/gJiH8Xf7xranHy6>

Dieser Link ist bis zum 11.03.2023 gültig.

Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:

20230103699_Stellungnahme_gesamt.pdf[2]

Achtung: Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail! Bei Fragen zur Netzauskunft wenden Sie sich an Netzauskunft@pledoc.de

Mit freundlichen Grüßen

PLEDOC GmbH

Gladbecker Straße 404 • D-45326 Essen

www.pledoc.de

netzauskunft@pledoc.de

Online-Leitungsauskunft:

www.bil-leitungsauskunft.de

Geschäftsführer: Marc-André Wegener
Amtsgericht Essen HRB 9864

Ist der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

The information contained in this message is confidential or protected by law. If you are not the intended recipient, please contact the sender and delete this message! Any unauthorized copying of this message or unauthorized distribution of the information contained herein is prohibited.



Bitte denken Sie über Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt nach, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Please consider your environmental responsibility before printing this e-mail.

Bongartz, Monika

Von: leitungsauskunft@exainfra.net
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2023 11:54
An: Bongartz, Monika
Betreff: Merten, Bornheim, Deutschland Trasse nicht betroffen: 191581

Stadt Bornheim
Rathausstrasse 2
53332 Bornheim

EXA
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4933203326140
Fax:
Email: leitungsauskunft@exainfra.net
Web: <http://www.exainfra.net>

EXA

Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.

Ihre Anfrage vom: 18/01/2023

Lage der Baustelle: Merten, Bornheim, Deutschland

Ihre Bearbeitungsnummer: 61 20 01 - 10. Änderung

Unsere Bearbeitungsnummer: 191581

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne ,
wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Engineer Plant Inquiries

EXA

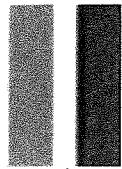
Albert-Einstein-Ring 5

D-14532 Kleinmachnow

T: +49 (0)69 244 378 90

E: leitungsauskunft@exainfra.net

W: www.exainfra.net



StadtBetrieb Bornheim

Anstalt öffentlichen Rechts

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

2
13/2

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
612001 vom 13.01.2023
10.Änderung FNP

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom
AW-Pü

Datum
07.02.2023

Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten
10. Änderung des FNP der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten
Bezug: Ihr Schreiben vom 13.01.2023
hier: **Stellungnahme AWW**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bongartz,

zum o.g. Bebauungsplan bzw. zur 10. Änderung des FNP bitten wir um Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 28.02.2020 sowie der hier aktualisierten Stellungnahme zur Abwasserentsorgung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Wasserversorgung

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020.

Abwasserentsorgung

Grundsätzlich:

Seitens des Abwasserwerkes (AWW) des Stadtbetrieb Bornheim bestehen Bedenken zur 10. Änderung des FNP in der Ortschaft Merten.

Zwischen Juni 2021 und September 2022 wurde das AWW mit verschiedenen Studien, Entwässerungskonzepten über das mögliche Entwässerungssystem informiert.

Unter Berücksichtigung eines Vergleiches der Überflutungsbetrachtung vom September 2022 mit der gemäß FNP vorgesehenen Erweiterungsfläche zur Wohnbebauung im Bereich der Lannerstraße und Stadtbahnlinie 18, liegt diese o.g. Erweiterungsfläche sowie auch der Schulstandort im Überflutungsbereich.

Unsere Leistungen für unsere Stadt!

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Putzer

ZIMMER

0.02

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.putzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015
BIC: GENODE33BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

Für den Schulstandort ist eine detaillierte Überflutungsprüfung erforderlich. Eine spätere städtebauliche Erschließung der Erweiterungsfläche (in der Form der 10. Änderung FNP) wird seitens des AWW nicht empfohlen.

Die ermittelten Überflutungsbereiche sind verhältnismäßig einfach zu begründen. In der Überflutungsbetrachtung werden die natürlichen Geländetiefpunkte als Überflutungsbereiche ausgewiesen, und diese sind deutlich im Bereich der möglichen Erweiterungsfläche und des Schulstandortes gegeben.



Ausschnitt Überflutungsüberprüfung Kohlenbach u. Sander September 2022

Empfehlung AWW:

Unter Beachtung der FNP vom 15.06.2011 über den 31.10.2019 bis hin zum aktuellen Stand vom 04.08.2022 sind die Flächenerweiterungen deutlich dargestellt. Mit Berücksichtigung der Erfahrungswerte innerhalb des Stadtgebietes und ohne Beachtung der Eigentumsverhältnisse (privater Erschließungsträger und Stadt) empfiehlt das AWW die im FNP vom 04.08.2022 dargestellten Flächen für die Abwasserentsorgung mit der Erweiterungsfläche zu tauschen.

Die notwendigen Voruntersuchungen hinsichtlich der Machbarkeit sind erforderlich (Bodenkennwerte, Abstand zur Stadtbahnlinie etc.), aber grundsätzlich ist ein öffentliches Regenwasserversickerungsbecken (RVB) am Tiefpunkt eines Baugebietes zu planen! Ggf. könnten hier festgestellte Überflutungsflächen vom Schulstandort durch moderate Geländeanpassung in Richtung RVB reduziert werden.

Dem AWW ist durchaus bewusst, dass eine derartige Planänderung einen enormen Abstimmungs- und Änderungsaufwand verursacht. Jedoch ist es angesichts der Erfahrungswerte und auch unter Beachtung der Nachhaltigkeit und der Nutzdauer einer derartigen Erschließungsmaßnahme von mehr als 50 Jahre die oben genannte Empfehlung des AWW hinsichtlich der Machbarkeit weiter zu untersuchen. Unter Berücksichtigung der o.g. Bedenken des AWW stimmt das AWW, falls die Empfehlung nicht weiter untersucht wird, der 10. Änderung des FNP nicht zu.

2
o

1. Generalentwässerungsplanung (GEP) / Netzgenehmigung

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020.

Zusätzlich kann die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Lannerstraße erfolgen. Im Zuge der weiteren Planungen ist zu prüfen, ob der vorh. Kanal aus der Feldlage in Richtung Lannerstraße verlegt werden kann.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020.

a. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Gemäß den Voruntersuchungen ist eine ortsnahe Einleitung aus Me 18 in den Breitbach aufgrund der Höhensituation nicht möglich.

Im weiteren Verfahren ist eine mögliche Hochwasserentlastung des geplanten RVB in Richtung Breitbach zu überprüfen.

b. Zentrale öffentliche und / oder dezentrale Versickerung

Zur zentralen Versickerung siehe o.g. Empfehlung AWW.

Eine dezentrale Versickerung der Niederschlagswässer auf den Grundstücken ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Von daher besteht für das Niederschlagswasser ein Anschluss- und Benutzungszwang. Der Einbau einer privaten Zisterne zur Gartenbewässerung ist statthaft. Der Überlauf der Zisterne ist an das RW-Netz anzuschließen.

c. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020.

5. Überflutungsbetrachtung / Integrierte Hochwasservorsorge / Nachhaltige Stadtplanung

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020. Ggf. ist Empfehlung des Höhenabstands der Eingangsbereiche von Gebäuden über Geländeniveau des Endausbaus zu optimieren.

6. Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020.

Falls Sie Rückfragen haben oder weitere Ergänzungen benötigen rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Markus Pützer)
Abwasserwerk